



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

B-Plan 263 Regensburg Galgenberg

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Immobilien Zentrum Regensburg GmbH

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Biol. Robert Mayer

November 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF- Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	4
	Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	4
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2.	Reptilien	8
4.1.2.3	Amphibien.....	8
4.1.2.4	Libellen.....	8
4.1.2.5	Käfer	8
4.1.2.6	Tagfalter	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5	Gutachterliches Fazit.....	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Plangenehmigung zum B-Plan 263 ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.



Abbildung 1: Aktueller Planungsstand (10.2018)



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- ◊ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- ◊ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ◊ Erhebung von Fledermäusen
- ◊ Erhebung von Höhlenbäumen
- ◊ Erhebung von Brutvögeln
- ◊ Brutvogelatlas der Stadt Regensburg

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- ◊ Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten
- ◊ Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- ◊ dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- ◊ Störungen durch Wohnbetrieb und Fahrzeugbewegungen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ◊ Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden

- ◊ Nach derzeitiger Planung werden keine Höhlenbäume gefällt. Sollte die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werden, so ist für die Fällung eine ökologische Baubegleitung zu bestimmen, die die Fällung begleitet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF- Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ◊ Nach derzeitiger Planung werden keine Höhlenbäume gefällt. Sollte die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werden, so sind pro gefällitem Höhlenbaum fünf Nisthilfen für Vögel und drei Flachkästen 3 für Fledermäuse in nahen Umgriff anzubringen. Auswahl und Anbringungsorte sind durch eine ökologische Baubegleitung, unter Abstimmung mit dem Umweltamt vorzunehmen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden dann (§44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr.1 BNatSchG analog),

die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch sie Störung der Erhaltungszstand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahmen oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten vier Begehungen mit einem Batcorder (ecoObs 3.0) á 90 Minuten (21.6., 26.7., 6.9. und 17.9.2018). Die aufgezeichneten Rufe wurden anschließend am Computer ausgewertet.

Insgesamt wurden 42 Rufsequenzen mit 218 Einzelrufen aufgezeichnet werden. Die Rufen konnten zwei Arten zugeordnet werden.

Von der Kleinen Bartfledermaus liegen nur zwei Nachweise vor. Von der Rauhautfledermaus gelangen 40 Aufnahmen, davon 38 Aufnahmen bei den Terminen im September (Hauptzugzeit). Insgesamt betrug die festgestellte Aktivitätszeit in den 6 Aufnahmestunden lediglich 46 Sekunden. Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich können ausgeschlossen werden. Möglich sind jedoch Tagesquartiere und für die Rauhautfledermaus auch Winterquartiere in Höhlenbäumen im Untersuchungsbereich.

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können anhand der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	Anzahl	RL-B	RL-D	FFH	EHZ
Kleine Bartfledernaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	2	-	V	IV	FV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	40	-	-	IV	U1

Anzahl = Anzahl festgestellter Rufsequenzen

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet

FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Art

EHZ = Erhaltungszustand kontinental; FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht, XX = unbekannt

Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Beide Arten haben Wochenstuben und Tagesquartiere in/an Gebäuden und Höhlenbäumen. Für die Rauhautfledermaus sind auch Winterquartiere in/an Gebäuden und Höhlenbäumen nachgewiesen.

Rote-Liste Status Deutschland: V- Bayern: -/-

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Für beide Arten existieren mehrere Nachweise aus dem gesamten Stadtgebiet, Fortpflanzungsquartiere sind nicht bekannt. Beide Arten haben Überwinterungsquartiere in den Stollen aus dem Betriebsgelände der Walhalla Kalk.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Lebensstätten beeinträchtigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
sollten Fällungen von Höhlenbäumen stattfinden -> ökol. Baubegleitung erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
sollten Fällungen von Höhlenbäumen stattfinden -> 3 Flachästen pro Höhlenbaum im nahen Umfeld anbringen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Signifikante durch die Bautätigkeit und die Wohnanlage sind nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus

Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Lebensstätten beeinträchtigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
sollten Fällungen von Höhlenbäumen stattfinden -> ökol. Baubegleitung erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§44 Abs.5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 5 Durchgängen am 27.03. (Höhlen + Vögel), 12.05., 30.05., 11.06. und 22.06.2018 jeweils auf der gesamten Untersuchungsfläche. Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas und aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge.

Es wurden insgesamt 12 Brutvogelarten festgestellt, davon 11 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Weiter wurden zwei Arten als Nahrungsgäste beobachtet. Auf der überplanten Ackerfläche wurden keine Vogelbruten festgestellt. Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten befanden sich in der umgebenden Vegetation oder waren als Nahrungsgäste auf der Ackerfläche.

Tabelle 2: Brutvögel und Nahrungsgäste

Art	Art	RLB	RLD	sg	VS-RL	EHZ KBR	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> *)	-	-	-			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *)	-	-	-			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> *)	-	-	-			
Elster	<i>Pica pica</i> *)	-	-	-			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			FV	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> *)	-	-	-			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x		U1	Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *)	-	-	-			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x		FV	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *)	-	-	-			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *)	-	-	-			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> *)	-	-	-			
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> *)	-	-	-			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> *)	-	-	-			

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

sg streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 VS-RL Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

RLB Rote Liste Bayern 2016
 RLD Rote Liste Deutschland 2016

1 vom Aussterben bedrohte Art
 2 stark gefährdete Art
 3 gefährdete Art
 V Art der Vorwarnliste (kein RL-Status)

Brutstatus

A möglicherweise brütend (z.B. einmaliges Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop)
 B wahrscheinlich brütend (z.B. zweimaliges Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen)
 C sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeografische Region
 (Erhaltungszustand der Brutvorkommen in der Kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns)

Quelle: LfU Bayern

U2 = ungünstig /schlecht
 U1 = ungünstig/ unzureichend
 FV = günstig

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Feldsperling (Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Feldsperling ist ein Höhlenbrüter, er nistet in Höhlen aller Art, meist in Baumhöhlen und Nistkästen, gelegentlich auch an Gebäuden. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich ist er noch häufig anzutreffen, begrenzender Faktor ist die Verfügbarkeit von geeigneten Höhlen und Gebäudenischen. Der Feldsperling ernährt sich von Getreidekörnern und Sämereien anderer Pflanzenarten, aber auch von Insekten und deren Larven.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Fällung von Bäumen können Brutstätten des Feldsperlings zerstört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
■ Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit entfernt (siehe 3.1.)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
■ Anbringen von 5 Nisthilfen pro gefälltem Höhlenbaum.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen kommt es zu temporären Störungen. Der Feldsperling ist als Siedlungsbrüter nicht besonders störungssensibel. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
■ Nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
■ Nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
■ Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit entfernt

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbäume

Im Rahmen der Höhlenbaum-Kartierung am 27.03.18 wurden 7 Höhlenbäume festgestellt, hauptsächlich im Begleitgrün der Galgenbergstraße. Ein Bereich im Nordwest-Eck des Untersuchungsgebiets war bereits gerodet.



Abbildung 2: Höhlenbäume

5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind, unter Beachtung der Vermeidungs-, Umsiedlungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.

Regensburg, 11.11.2018



Robert Mayer